

Aktenzeichen: 4 AZR 394/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. Dezember 1983

- 4 AZR 394/81 -

I. Arbeitsgericht Hamburg

Teilurteil vom 23. Februar 1979

- 14 Ca 13/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 28. Januar 1981

- 5 Sa 68/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Tariflücke - verspätete Zustellung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. IV a Fallgruppe 4; ArbGG §§ 69, 60; TVG § 1; ZPO § 551
(Sachbearbeiter beim Versorgungsamt Hamburg für Vorverfahren und Streitverfahren beim Sozialgericht)

- Leitsätze:**
1. Allein deswegen, weil zwischen Verkündung und Zustellung eines landesarbeitsgerichtlichen Urteils ein Zeitraum von rund sieben Monaten liegt, ist der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO nicht gegeben.
 2. Bei § 69 Abs. 1 Satz 2 ArbGG handelt es sich um eine Sollvorschrift mit bloßer Ordnungsfunktion. Grundsätzlich kann auf ihre Verletzung die Revision nicht gestützt werden.
 3. Soweit die in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 bezeichneten Tätigkeiten wegen dessen Fehlens nicht bei einem Landesversorgungsamt, sondern bei einem Versorgungsamt ausgeführt werden, liegt eine Tariflücke vor. Sie ist durch die Heranziehung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 auszufüllen.
 4. Den Begriff des "Sachbearbeiters" verwenden die Tarifvertragsparteien in der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 im Sinne der besonderen Verhältnisse der Versorgungsverwaltung.



4 AZR 394/81

5 Sa 68/79 Hamburg

Verkündet am
7. Dezember 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. Januar

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1981 - 5 Sa 68/79 - wird zurückgewiesen.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits
- einschließlich der durch seine teilwei-
se Klagerücknahme entstandenen - trägt der
Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger war seit 1. Februar 1967 beim Landesversorgungsamt H als Sachbearbeiter für Vor- und Klageverfahren in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung tätig. Seine Tätigkeit bestand aus der unterschriftsreifen Bearbeitung der einzelnen Aktenvorgänge, die ihm von dem jeweiligen Dezernenten zugeteilt wurden, und der Terminswahrnehmung vor dem Sozialgericht. Zu Beginn des Jahres 1972 wurden seine Befugnisse dadurch erweitert, daß dem Kläger die Aktenvorgänge im Rahmen einer Buchstabenaufteilung unmittelbar zugeleitet wurden und er in vollem Umfange Unterschriftsbefugnis erhielt. Mit Wirkung vom 20. November 1972 wurde der Kläger zur Rechtsabteilung des Versorgungsamtes H versetzt, weil das dortige Landesversorgungsamt zum 1. Januar 1973 aufgelöst wurde und dessen Aufgaben nach Maßgabe der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesversorgungsamtes vom 21. November 1972 (GVBl. S. 232) auf das Versorgungsamt übertragen wurden. Beim Versorgungsamt H führte der Kläger seine bisherige Tätigkeit fort.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 1. April 1978
hat der Kläger die folgenden Aufgaben:

1. Selbständige Sachbearbeitung im Vor- und
Klageverfahren (einschl. Kostensachen)
in Angelegenheiten der K0V sowie der Son-
dergesetze außer OEG, SchwbG und Amtsange-
hörige.
 - 1.1 Die Sachbearbeitung im Vorverfahren umfaßt
folgende Vorgänge:
 - a) Listenmäßige Erfassung der Fälle, Prü-
fen der Zulässigkeit des Widerspruchs,
Prüfen der Rechtsbehelfsfrist, bei
Fristversäumnis Prüfen und Entschei-
den über Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand; sachliche Prüfung der ange-
fochtenen Entscheidung und ggf. weite-
re Aufklärung des Sachverhaltes, bei
medizinischer Problematik Zuleitung an
den Versorgungsärztlichen Dienst mit ge-
zielter Fragestellung; selbständige
Zeichnung sämtlichen Schriftwechsels;
Publikumsverkehr mit Erläuterung der
Sach- und Rechtslage.
 - b) Umfangreiches und gründliches Aktenstu-
dium; Auffinden der Rechtsgrundlagen;
Auswerten der medizinischen Stellungnah-
men und Gutachten; Erstellen der Wider-
spruchsbescheide mit Entscheidungssatz,
Sachverhalt und Begründung sowie ab-
schließender selbständiger Zeichnung. 46 v.H.
 - 1.2 Die Sachbearbeitung im Klageverfahren um-
faßt folgende Vorgänge:
 - a) Klageerwiderung und Antragstellung zu
Klagen (mit oder ohne Vorverfahren),
Stellungnahmen im weiteren Verfahrens-
verlauf zu gerichtlichen Auflagen und
Hinweisen sowie zu den Ergebnissen er-
gänzender Sachverhaltsaufklärung, in
diesem Zusammenhang Auswertung umfang-
reicher medizinischer Gutachten und Ent-
scheidung über weitere Maßnahmen wie Zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

leitung an den Versorgungsärztlichen Dienst mit gezielter Fragestellung; ggf. Abgabe schriftlicher Anerkenntnisse und Angebote; selbständige Erhebung und Begründung eigener Klagen des Versorgungsamtes gegen andere Leistungsträger und weitere Durchführung dieser Verfahren sowie selbständige Bearbeitung von Klagen anderer Leistungsträger gegen die F
H ; abschließende Zeichnung sämtlicher schriftsätzlicher Klagesachbearbeitung;

36 v.H.

b) Terminswahrnehmung vor dem Sozialgericht mit uneingeschränkter Befugnis zur Abgabe von Anerkenntnissen und Vergleichen.

8 v.H.

1.3 Sachbearbeitung im Kostenverfahren in Prozeßsachen für sämtliche Instanzen mit Stellungnahmen zu Kostenfestsetzungsanträgen von Klägern und Prozeßbevollmächtigten; Prüfen der Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Sozialgerichte und ggf. Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Beschlüsse, abschließende Zeichnung der Stellungnahmen und Rechtsmittel.

2 v.H.

2. Terminswahrnehmung vor dem Sozialgericht in SchwbG-Verfahren.

3. Vertretung des Dezernenten K0 40 b in der Dezernatsleitung und auf dem Gebiete der Fortbildung

8 v.H.

Für seine vorgenannten Aufgaben hat der Kläger uneingeschränkte und abschließende Zeichnungsbefugnis sowie Generalterminsvollmacht zum Auftreten vor dem Sozialgericht. Er untersteht unmittelbar dem Dezernenten K0 40 b.

Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Einen Höhergruppierungsantrag des Klägers vom 27. Januar 1975 lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die vom Klä-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ger ausgeübte Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4. Ein weiterer Höhergruppierungsantrag des Klägers vom 24. Juni 1977 wurde mit der Begründung abgelehnt, die Tätigkeit des Klägers entspreche den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a, so daß der Kläger nach vierjähriger Bewährung in die VergGr. III BAT Fallgruppe 1b aufsteigen könne. Demgemäß gewährt die Beklagte dem Kläger ab 1. September 1977 Vergütung nach VergGr. III BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, unter Verzinsung der Differenzbeträge an ihn vom 1. Januar 1976 bis 31. August 1977 Vergütung nach VergGr. III BAT und ab 1. Juni 1978, hilfsweise ab 1. September 1978, nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche nicht den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4. Das habe die Beklagte auch selbst in ihrer Stellungnahme zu seinem zweiten Höhergruppierungsantrag zugegeben. Vielmehr seien für ihn die Merkmale der jeweils ersten Fallgruppen für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen. Das folge schon daraus, daß er nicht bei einem Landesversorgungsamt, sondern beim Versorgungsamt H tätig sei. Seine Tätigkeit unterscheide sich auch inhaltlich von der in den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 erfaßten Sachbearbeiter. Während diese Sachbearbeiter lediglich Zuarbeiter eines dem höheren Dienst angehörenden Dezernenten seien, verrichte er selbst Aufgaben des höheren Dienstes. Damit entspreche seine Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a, mindestens jedoch denen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1a, so daß er jedenfalls im Sinne seines Hilfsantrages ab 1. September 1978 nach den tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg nach VergGr. II a BAT

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Fallgruppe 10 vergütet werden müsse. Berücksichtigt werden müsse auch sein unbeschränktes Zeichnungsrecht sowie seine Befugnis zur Abgabe von Anerkennnissen und zum Abschluß von gerichtlichen Vergleichen. Jedenfalls entspreche seine Tätigkeit der eines Spitzenabschnittsleiters im Sinne der Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,

1. an den Kläger für den Zeitraum vom
1. Januar 1976 bis 31. August 1977
Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen,
2. a) an den Kläger ab 1. Juni 1978,
b) hilfsweise ab 1. September
1978 Vergütung nach VergGr.
II a BAT zu zahlen,
3. die Differenzbeträge jeweils mit 4
v.H. ab Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Tätigkeit des Klägers entspreche den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4. Dabei sei rechtsunerheblich, daß aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Stadtstaaten in H kein Landesversorgungsamt mehr bestehe und der Kläger deswegen beim Versorgungsamt tätig sei. Er übe dort dieselben Tätigkeiten aus, die vergleichbare Angestellte in den anderen Bundesländern bei den Landesversorgungsämtern verrichteten. Daher dürften auch für die Aufgaben des Klägers entgegen seiner Meinung die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst nicht herangezogen werden. Soweit sie diese in einer Stellung-



- 7 -

nahme dem Kläger gegenüber für anwendbar erklärt habe, handele es sich um einen Irrtum, an dem sie nicht festgehalten werden könne. Der Kläger werde mithin übertariflich vergütet.

In einem Teilurteil hat das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag zu 1 sowie dem Hilfsantrag des Klägers (2 b) erkannt und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Teilurteil abgeändert und insoweit die Klage abgewiesen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde am 28. Januar 1981 verkündet und dem Kläger am 12. August 1981 zugestellt.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger den Klageantrag zu 2 a mit Einwilligung der Beklagten zurückgenommen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger unter Beschränkung seiner Zinsforderung auf die Zeit seit Klagezustellung (18. Januar 1978) den Klageantrag zu 1 sowie seinen Hilfsantrag zu 2 b weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision und Verurteilung des Klägers zur Kostentragung, soweit er die Klage in der Revisionsinstanz zurückgenommen hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß es für das in der Revisionsinstanz streitbefangene Klagebegehren (Klageanträge zu 1 und 2 b) keine Rechtsgrundlage gibt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Entgegen der Meinung der Revision liegt ein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 551 Nr. 7 ZPO nicht vor, obwohl zwischen Verkündung und Zustellung des angefochtenen Urteils ein Zeitraum von rund sieben Monaten liegt. Der in § 551 Nr. 7 ZPO geregelte absolute Revisionsgrund liegt nur vor, wenn die angefochtene Entscheidung "nicht mit Gründen versehen ist". Daß das angefochtene Urteil einer Begründung entbehre oder diese unvollständig, widerspruchsvoll oder sinnwidrig sei, wird von der Revision nicht behauptet. Im übrigen kann aber nach dem geltenden Gesetzesrecht in Zivilsachen und damit auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ein Urteil mit einer ganz fehlenden bzw. widersprüchlichen Begründung nicht ohne weiteres dem Fall einer verspäteten Urteilszustellung gleichgestellt werden (vgl. BAG 33, 208, 209 = AP Nr. 10 zu § 551 ZPO sowie BAG 35, 251, 255 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse). Während nämlich der Gesetzgeber in Strafsachen aufgrund der damaligen Neufassung des § 338 StPO im Jahre 1975 eine Entscheidung ohne Gründe und eine nicht binnen der Fristen des § 275 StPO zu den Akten gelangte Entscheidung gleichgestellt hat, hat er in Zivilsachen in Kenntnis der Änderung des Strafverfahrensrechts eine entsprechende Änderung oder Ergänzung der ZPO, auch im Rahmen der weitreichenden Vereinfachungsnovelle des Jahres 1977, nicht vorgenommen. Daher kann vorliegend auch der Rechtsgedanke des § 338 Nr. 7 StPO weder unmittelbar noch entsprechend herangezogen werden (vgl. BAG 35, 251, 256 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse).

Zwar hat der erkennende Senat inzwischen wiederholt entschieden, daß ein Urteil, das den Parteien erst später als zwölf Monate nach seiner Verkündung zugestellt wird, grundsätzlich als Urteil ohne Gründe angesehen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

werden muß (vgl. die Urteile vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 313/80 - AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und vom 9. März 1983 - 4 AZR 350/81 -, nicht veröffentlicht). Damit hat sich der Senat im übrigen auch im Interesse der Rechtseinheit der entsprechenden Rechtsauffassung anderer oberster Bundesgerichte angeschlossen (vgl. BSGE 51, 122 sowie BVerwGE 50, 278). Hingegen hat der Senat die Auffassung, ein Urteil stets dann schon als Entscheidung ohne Gründe anzusehen, wenn es später als sechs Monate nach seiner Verkündung zugestellt wird, ausdrücklich abgelehnt (BAG Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 350/81 -, nicht veröffentlicht, mit weiteren Nachweisen). Daran ist festzuhalten.

Auf § 69 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG kann sich der Kläger schon deswegen nicht erfolgreich berufen, weil es sich dabei um Sollvorschriften mit einer bloßen Ordnungsfunktion handelt, deren Anforderungen durch die Novellierung des ArbGG im Jahre 1979 aus praktischen Gründen noch erleichtert worden sind (vgl. BAG 35, 251, 258 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse sowie Dersch/Volkmar, ArbGG, § 60 Rz 25; Dietz/Nikisch, ArbGG, § 60 Rz 25 und Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 60 Rz 11). Daher kann die Verletzung dieser Vorschriften mit der Revision grundsätzlich nicht gerügt werden. Etwas anderes kann aus besonderen Gründen, insbesondere etwa dann gelten, wenn andernfalls der Rechtsmittelkläger die Möglichkeit verlieren würde, eine Tatbestandsberichtigung nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu beantragen (vgl. BAG 4, 81, 83 = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953 sowie das Urteil des BAG vom 15. September 1955 - 2 AZR 475/54 - AP Nr. 1 zu § 60 ArbGG 1953). Derartige besondere Umstände werden aber von der Revision nicht vorgetragen und sind vorliegend auch nicht

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ersichtlich. Die gleichen Grundsätze gelten im übrigen auch für die im allgemeinen Zivilprozeß bei den allgemeinen Zivilgerichten anzuwendende Vorschrift des § 315 Abs. 2 ZPO (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 315 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 315 Anm. III 1)).

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der BAT nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit kommt es zunächst darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Vergütungsgruppen entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Fehlerhaft ist die Auffassung des Klägers, bei seiner Tätigkeit könne wegen ihrer besonderen Bedeutung und Wertigkeit der Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges nicht herangezogen werden. Dabei übersieht der Kläger, daß § 22 BAT n.F., worin der Arbeitsvorgang geregelt ist, die allein maßgebliche und auf alle Angestellten gleichermaßen anzuwendende tarifliche Grundlage für die Bestimmung der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Höhe der Vergütung ist. Daher ist diese Bestimmung auch bei Angestellten mit außergewöhnlichen oder besonders hochwertigen Aufgaben zwingend heranzuziehen (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Freilich hat auch das Landesarbeitsgericht von der Bestimmung der Arbeitsvorgänge Abstand genommen. Dies ist jedoch unschädlich, da der Senat die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst bestimmen kann, weil hierzu ausreichende Tatsachenfeststellungen vorliegen (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Unstreitig wird der Kläger, wie auch die vom Landesarbeitsgericht herangezogene Arbeitsplatzbeschreibung ausweist, mit dem bei weitem überwiegenden Anteil seiner Gesamtarbeitszeit mit der Sachbearbeitung im Vor- und Klageverfahren in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung beschäftigt. Dabei handelt es sich um einen einzigen Arbeitsvorgang, den die Tarifvertragsparteien auch in der Form einer Dienstpostenbeschreibung so zusammengefaßt haben (BAG Urteil vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 405/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, im Anschluß an BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 - AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Arbeitsergebnis ist hier die abschließende Bearbeitung der auf den Kläger entfallenden Vorverfahren und Gerichtssachen, wozu gegenständlich auch die Terminswahrnehmung vor dem Sozialgericht gehört. Soweit sich diese auf Fälle beschränkt, die der Kläger zuvor nicht bearbeitet hatte, handelt es sich um eine Zusammenhangstätigkeit. Da der Kläger diesen gesamten Aufgabenbereich selbst und eigenverantwortlich erledigt, stehen damit Verwaltungsübung und auch die weiteren Zusammenhangstätigkeiten fest. Dieser große Aufgabenbereich ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

auch tatsächlich abgrenzbar. Er unterfällt den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4, worin die Tarifvertragsparteien zwingend in der Art einer Dienstpostenbewertung die Zusammenfassung der Aufgaben des Klägers zu einer einheitlichen tariflichen Bewertung vorschreiben. Der Bestimmung weiterer Arbeitsvorgänge des Klägers bedarf es nicht, weil sie auch zusammengenommen nur einen geringfügigen Anteil seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen würden.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß für die weitaus überwiegende Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 heranzuziehen sind, wonach zu vergüten sind

Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.

Für derartige Angestellte gibt es in der Vergütungsordnung zum BAT keine speziellen Tätigkeitsmerkmale in höheren Vergütungsgruppen. Andererseits können, wenn, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 einschlägig sind, aus den Gründen der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen zugunsten des Klägers ebenfalls nicht herangezogen werden. Unstreitig ist der Kläger indessen, weil es ein solches in H überhaupt nicht mehr gibt, nicht bei einem Landesversorgungsamt tätig. Damit können die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 auf ihn jedenfalls nicht unmittelbar angewendet werden. Da andererseits seine Aufgaben jedoch echte Verwaltungsaufgaben sind, würden sie damit normalerweise unmittelbar unter die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

fallen, wie es auch der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung entspricht.

Dennoch können vorliegend aus besonderen rechtlichen und tatsächlichen Gründen die allgemeinen Merkmale nicht herangezogen werden. Es bleibt vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, bei der Anwendung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4. Diese sind zwar nicht unmittelbar heranzuziehen, sondern mit dem Landesarbeitsgericht nur zur Ausfüllung einer zwischenzeitlich eingetretenen Tariflücke.

Die besonderen Merkmale für Sachbearbeiter bei den Landesversorgungsämtern sind durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT vom 25. Juni 1970 eingeführt worden. Infolge der darin vorgesehenen Weiteranwendungsklausel wurden sie jedoch zunächst kein wirksames Tarifrecht (vgl. BAG 27, 22, 26 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 25, 34, 36 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung). Darauf kommt es indessen vorliegend nicht entscheidend an. Bedeutungsvoll ist vielmehr, daß zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages vom 25. Juni 1970 noch in allen Bundesländern einschließlich der Stadtstaaten H und B Landesversorgungsämter bestanden, die die gleichen, im wesentlichen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben hatten. Von diesen tatsächlichen Verhältnissen sind die Tarifvertragsparteien bei ihren Tarifverhandlungen und ihrem Tarifabschluß ausgegangen. Etwa zwei Jahre später kam es dann wegen der besonderen Verhältnisse in den Stadtstaaten aus organisatorischen Gründen zur Auflösung des Landesversorgungsamtes H, dessen Aufgaben insgesamt auf das dortige Versorgungsamt übergegangen sind. Diese Entwicklung in den Stadtstaaten haben die Tarifvertragsparteien bei ihren Verhandlungen im Jahre 1970 nicht vorher-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

gesehen. Sie war damals sogar nach den Feststellungen der Vorinstanzen noch nicht absehbar. Andererseits ist jedoch der Tarifvertrag vom 25. Juni 1970 nach § 2 Nr. 8 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 als nunmehr wirksames Tarifrecht neu in Kraft gesetzt worden. Zwar hätte aus diesem Anlaß für die Tarifvertragsparteien bereits eine Möglichkeit bestanden, die Tarifnorm der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 inhaltlich den in den Stadtstaaten eingetretenen organisatorischen Änderungen anzupassen. Daß von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde, liegt ersichtlich daran, daß der 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 in erster Linie dem Zweck diene, die im Nachwirkungszeitraum nach Kündigung des BAT unwirksam abgeschlossenen Tarifverträge, soweit das dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprach, neu und wirksam in Kraft zu setzen. Inhaltliche Veränderungen an Tätigkeitsmerkmalen sind daher bei dieser Gelegenheit nur in ganz geringem Ausmaß und bei bestimmten Spezialtätigkeiten vorgenommen worden.

Damit nimmt das Landesarbeitsgericht richtig an, daß nunmehr die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 auf den Kläger nicht mehr unmittelbar angewendet werden können, so daß eine von den Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht beabsichtigte, echte Tariflücke vorliegt, die von den Gerichten für Arbeitssachen nach den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung zu schließen ist. Dabei ist darauf abzustellen, wie von den Tarifvertragsparteien artverwandte und vergleichbare Tätigkeiten bewertet werden (vgl. BAG 32, 364, 369 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Werden aber bei der Beklagten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

- für die Tarifvertragsparteien zunächst nicht erkennbar - aufgrund einer Organisationsänderung die früher vom Landesversorgungsamt erledigten Aufgaben unverändert vom dortigen Versorgungsamt durchgeführt und trifft das auch für die Tätigkeit des Klägers zu, dann muß nach dem mutmaßlichen Willen der Tarifvertragsparteien die entstandene Tariflücke mit dem Landesarbeitsgericht mit der Heranziehung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 ausgefüllt werden. Dabei übersieht der Senat nicht, daß die in H im Jahre 1972 vollzogene Organisationsänderung normalerweise zur Anwendung der allgemeinen tariflichen Merkmale für den Verwaltungsdienst geführt hätte. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch durch die Schaffung der entsprechenden Spezialmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 (und Fallgruppe 5) deutlich zu erkennen gegeben, daß sie für diesen besonderen Aufgabenkreis in der Versorgungsverwaltung spezielles Tarifrecht haben setzen wollen, das nach ihrem Willen die Geltung der allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst verdrängen soll. Daher können, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, die allgemeinen Merkmale der jeweils ersten Fallgruppen entgegen der Meinung des Klägers weder unmittelbar noch zur Ausfüllung der entstandenen Tariflücke herangezogen werden.

Diese Rechtsfolge leitet das Landesarbeitsgericht mit Recht auch aus einer Protokollnotiz her, die die Tarifvertragsparteien aus Anlaß von Tarifverhandlungen im Jahre 1979 vereinbart haben und die im einzelnen bestimmt:

"Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Angestellte, die die genannten Aufgaben bei einem Versorgungsamt wahrnehmen, wenn aus organisatorischen Gründen kein Landesversorgungsamt eingerichtet ist."

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

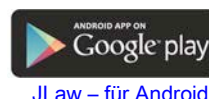
- 16 -

Zwar ist diese Protokollnotiz aus nicht in ihrem Inhalt liegenden Gründen nicht tarifiert worden. Je eine Tarifvertragspartei der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite hat jedoch in schriftlichen Auskünften gegenüber dem Landesarbeitsgericht zum Ausdruck gebracht, daß zwischen den Tarifvertragsparteien über den Inhalt der Protokollnotiz Einvernehmen besteht und der Grund dafür, daß sie nicht tarifiert worden ist, ausschließlich darin liegt, daß die Tarifvertragsparteien bei gleicher Gelegenheit über andere Fragen kein Einvernehmen erzielen konnten. Damit fehlt der Protokollnotiz der tarifliche Charakter, so daß es auch rechtlich nicht möglich ist, sie als Tarifnorm auszulegen oder unmittelbar zur Auslegung anderer tariflicher Normen heranzuziehen (vgl. BAG 25, 114, 122 = AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Gleichwohl kann aber diese Protokollnotiz mit dem Landesarbeitsgericht zur Bestätigung dafür verwendet werden, daß die Tarifvertragsparteien auch die entsprechenden Angestellten bei Versorgungsämtern mit in die VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 einbezogen hätten, wenn ihnen schon bei Tarifabschluß bekannt gewesen wäre, daß es in bestimmten Bundesländern die entsprechenden Aufgaben wegen Fehlens oder Wegfalls der Landesversorgungsämter nur bei den Versorgungsämtern geben würde. Damit kann mit dem Landesarbeitsgericht diese Protokollnotiz zugleich auch zur Bestätigung dafür herangezogen werden, daß die Tarifvertragsparteien in diesen Fällen jedenfalls die allgemeinen Merkmale über den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen nicht herangezogen wissen wollen, sondern insoweit eine Tariflücke vorliegt, die mittels der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 zu schließen ist (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 423, 427 und 428, auch Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1 § 18 V 3 e,

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

S. 360). Hingegen können entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts zur Tarifauslegung die diesbezüglichen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nicht herangezogen werden, da es sich dabei nur um die Auffassung einer Tarifvertragspartei handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger

"Sachbearbeiter, der Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeitet"

im Sinne der zur Lückenausfüllung heranzuziehenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 ist. Da die Tarifvertragsparteien mit diesen Merkmalen nur den speziellen und verhältnismäßig kleinen Kreis der Sachbearbeiter der Landesversorgungsämter (und bei deren Fehlen wie in H

der Versorgungsämter) erfassen wollen, ist demgemäß bei der Tarifauslegung insoweit auf die besonderen Verhältnisse, Aufgabenstellungen und Arbeitsbedingungen der Versorgungsverwaltung Bedacht zu nehmen (vgl. BAG 30, 281, 291 = AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch das Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 202/77 - AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der häufig verwendete Begriff des "Sachbearbeiters" ohnehin bei den verschiedenen Verwaltungen und sonstigen Institutionen des öffentlichen Dienstes jeweils eine spezifische, vorgegebene Bedeutung hat, woran sich die Tarifvertragsparteien in aller Regel auch zu orientieren pflegen (vgl. für den Be-

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

reich der Sparkassen das Urteil des Senats vom 18. Februar 1981 - 4 AZR 993/78 - AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, für die Arbeitsverwaltung das Urteil des Senats vom 9. Oktober 1963 - 4 AZR 374/62 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV und für die Finanzverwaltung BAG 13, 190, 197 = AP Nr. 89 zu § 3 T0A sowie BAG 13, 199, 201 = AP Nr. 90 zu § 3 T0A). Daher ist im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 ein Angestellter dann als "Sachbearbeiter" anzusehen, wenn er unter Berücksichtigung der Behördenübung und Behördenorganisation die in der Tarifnorm genannten Aufgaben im Vorverfahren sowie im sozialgerichtlichen Prozeßverfahren bearbeitet. Dabei muß angesichts der auch den Tarifvertragsparteien bekannten föderativen Struktur der Bundesrepublik und der sich daraus ergebenden Unterschiede in der Behördenorganisation weiter angenommen werden, daß derartige Abweichungen jedenfalls nicht zu einer unterschiedlichen tariflichen Bewertung der Aufgaben führen sollen. Auf diesen Grundsätzen beruhen auch die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts. Insbesondere geht es vom zutreffenden Begriff des "Sachbearbeiters" aus.

Die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision und ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat können nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß es für die jeweilige tarifliche Bewertung nicht auf die behördliche Bezeichnung eines Angestellten ankommt. Gleichwohl hat aber das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß der Kläger "Sachbearbeiter" im Sinne der speziellen Voraussetzungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 4 ist. Dabei kommt es entgegen den weiteren Ausführungen der Revision auch nicht auf die

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

Ausgestaltung des Zeichnungsrechts an. Wenn diese Frage nämlich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, so ist das eine Abweichung, die die Tarifvertragsparteien in Kauf genommen haben. Auf Vergleiche der Tätigkeit des Klägers mit Sachbearbeitern bei anderen Behörden wie dem Regierungspräsidenten und den Einwohnermeldeämtern kommt es schon wegen der Spezialität seiner Aufgabenstellung und der entsprechenden, vorliegend heranzuziehenden Tarifmerkmale nicht an.

Auch die von der Revision angebrachten prozessualen Rügen greifen nicht durch. Einmal entsprechen sie nicht den prozessualen Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. b ZPO. Im übrigen übersieht der Kläger, daß entgegen seiner Meinung zu einer Beweisaufnahme vorliegend kein Anlaß bestand. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausdrücklich festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers unstreitig ist. Das haben sich auch die Prozeßparteien gegenseitig mehrmals schriftsätzlich bestätigt (vgl. Bl. 18, 123, 163, 190 und 216 der Vorakten). Außerdem spricht dafür auch der Inhalt der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Arbeitsplatzbeschreibung, über deren Inhalt zwischen den Parteien ebenfalls kein Streit besteht. Die entsprechenden Rügen der Revision können daher allenfalls dahin verstanden werden, daß das Landesarbeitsgericht von Amts wegen zur Sachaufklärung bzw. zu seiner eigenen Unterstützung nach den §§ 142 ff. ZPO einen Sachverständigen hätte einschalten, am Arbeitsplatz des Klägers den Augenschein einnehmen oder vom Kläger bearbeitete Aktenfälle beiziehen müssen. Insoweit sind die prozessualen Rügen jedoch schon deswegen unbegründet, weil die Entscheidung darüber im Bereich des pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nicht überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte liegt (vgl. die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 20 -

BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend hat das Landesarbeitsgericht sein diesbezügliches Ermessen weder überschritten noch zu Lasten des Klägers mißbräuchlich angewendet. Dafür spricht schon der Umstand, daß die Tätigkeit des Klägers weitgehend juristisch geprägt ist und schon deshalb von einem Gericht für Arbeitssachen auch ohne sachverständige Hilfe oder vergleichbare prozessuale Hilfsmittel bewertet werden kann. Schließlich übersieht der Kläger noch, daß Zeugen überhaupt nicht zu Zwecken der Unterstützung des Gerichts von Amts wegen vernommen werden können (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Damit hat der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, weder einen Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach VergGr. II a noch nach VergGr. III BAT, wobei es rechtlich unbeachtlich ist, daß er tatsächlich nach der VergGr. III BAT vergütet wird und aus welchen Gründen das geschieht.

Entgegen seiner Meinung kommen auch sonstige Anspruchsgrundlagen zugunsten des Klägers nicht in Betracht. Einen rechtserheblichen Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Kläger nicht dargetan. Ein rechtserheblicher Verstoß gegen diesen Grundsatz kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. das Urteil des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit wei-

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 21 -

teren Nachweisen). Zwar verweist der Kläger insoweit auf einen Kollegen, der dieselbe Tätigkeit verrichte wie er selbst. Demgegenüber hat jedoch die Beklagte unwidersprochen vorgetragen, dieser Kollege des Klägers sei von ihr nur deswegen in die VergGr. III BAT höhergruppiert worden, weil mit dem Kläger ebenso verfahren worden sei. Dann aber liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vor.

Da es allein darauf ankommt, ob bei ihm selbst die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind, kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, wie Angestellte mit entsprechenden Aufgaben in anderen Bundesländern vergütet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auf die einschlägigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann sich der Kläger schon deswegen nicht berufen, weil es sich dabei nur um einseitige Empfehlungen einer Tarifvertragspartei an ihre Mitglieder handelt, die für sich allein ohne jede tarifliche und arbeitsvertragliche Bedeutung sind. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn ihr Inhalt einzelvertraglich vereinbart worden ist (vgl. die Urteile des Senats vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Das aber ist vorliegend unstreitig nicht der Fall.

Da das Arbeitsgericht wegen des Erlasses eines Teilverurteils von einer Kostenentscheidung abgesehen hat und

- 22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 22 -

das Landesarbeitsgericht dem Kläger lediglich die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt hat, muß der Senat über die in der ersten und in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten befinden. Die beim Arbeitsgericht entstandenen Kosten trägt der Kläger nach § 91 ZPO, die in der Revisionsinstanz entstandenen bezüglich der Hauptsache nach § 97 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der teilweisen Klagerücknahme nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Jansen

Lehmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)